

## Staatsauffassung in der Karolingerzeit<sup>1)</sup>

Von Theodor Mayer

Man wird sich gewiß hüten, aus dem in den Königsurkunden üblichen Formular allzuvielen staatsrechtliche Folgerungen herauslesen zu wollen. Die Formeln erstarrten und wurden in konventioneller Weise auch dann noch angewandt, als man sich ihres besonderen Sinnes schon längst nicht mehr voll bewußt war; dagegen machte man sich bei ihrer Entstehung sowie auch bei Umgestaltungen und Veränderungen zweifellos bestimmte Vorstellungen vom Inhalt und von der Bedeutung formalhafter

<sup>1)</sup> Die in den folgenden Ausführungen behandelten Probleme sind in der letzten Zeit von Aug. DUMAS, *Le serment de la fidélité et la conception de pouvoir du I<sup>er</sup> au IX<sup>e</sup> siècle*, *Revue hist. de droit français et étrang.* X (1931), wo auch auf ältere Arbeiten des Vf.s zur gleichen Frage hingewiesen wird, untersucht worden. A. DUMAS unterscheidet zwei Staatstheorien, die patronale und die korporative, wobei er unter dem Patronat die persönlichen Bindungen und Abhängigkeitsverhältnisse, unter der Korporation den abstrakt begründeten, institutionellen Staat versteht, dem er aber nur einen kurz dauernden Einfluß zuzißt. DUMAS hat die Bedeutung seiner Ausführungen durch den versuchten Nachweis, daß es nur eine einheitliche Eidesformel gegeben habe, geschwächt. F. LOT ist ihm darin mit Recht entgegengetreten. (*Revue belge de philologie et d'histoire*, 1933, vgl. auch DUMAS ebendort 1935). H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, (1933), S. 50 ff. hat zu den Fragen kritisch Stellung genommen und sie weitgehend geklärt. CHARL. E. ODEGAARD hat in zwei Abhandlungen: „Carolingian oaths of fidelity“, *Speculum*, XVI (1941), und „The concept of royal power in Carolingian oaths of fidelity“ *Speculum* XX (1945) besonders die Entwicklung der Eidesformeln unter Zugrundelegung des geistvollen Vortrages von L. HALPHEN, *L'idée de l'état sous les Carolingiens*, *Revue histor.* 185 (1939) untersucht. Die folgenden Ausführungen sollen die Staatsauffassung und ihre standesrechtlichen Auswirkungen behandeln; ich kam zu diesem Thema von der Erforschung der Standesverhältnisse, besonders der fränkischen Leudes her; die Arbeit wurde vor mehr als einem Jahre abgeschlossen, ich lege sie jetzt vor, weil sie, wie ich glaube, eine Fortsetzung der Abhandlung von P. E. SCHRAMM, *Die Anerkennung Karls des Großen als Kaiser*, *HZ.* 172 (1951), S. 449—515, bildet. SCHRAMM hat S. 501 die Unterscheidung zwischen dem Personenverbandsstaat und dem institutionellen Staat gemacht, ich stimme ihm völlig zu und habe diesen Gedanken noch weiter ausgeführt. Die Abhandlung von PETER CLASSEN, *Romanum gubernans imperium*, *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters*, IX (1951), S. 103—121 untersucht vor allem die Frage, woher der Titel stammt. Seine interessanten Ergebnisse ändern aber, wie ich glaube, nichts an meinen, auf andere Probleme eingestellten Thesen. — Gleichzeitig mit dieser Abhandlung erscheint die Arbeit von H. BÜTTNER, „Aus den Anfängen des abendländischen Staatsgedankens. Die Königserhebung Pippins“ in *Hist. Jahrb.* 71, die auf die frühere Entwicklung eingeht. Die beiden Arbeiten sind unabhängig voneinander entstanden. Für die allgemeine Entwicklung vergleiche die ausgezeichnete Untersuchung von TH. SCHIEFFER, *Angelsachsen und Franken. Zwei Studien zur Kirchengeschichte des 8. Jh.*, *Abhdlg. d. geistes- u. sozialwissensch. Klasse der Akademie d. Wissenschaft u. d. Literatur in Mainz*, Jg. 1950, Nr. 20. Die Werke von JEAN REVIRON, *Les idées politico-religieuses d'un évêque du IX<sup>e</sup> siècle, Jonas d'Orléans et son „De institutione regias“*, Paris 1930, und H. X. ARQUILLIERE, *L'Augustinisme politique*, Paris 1934 waren trotz mancher Bemühungen nicht zugänglich.

Wendungen und Klauseln. Mit diesem Vorbehalt wollen wir an die Intitulatio in den merowingischen Königsurkunden herangehen, sie lautete: N rex Francorum, vir inluster, also König der Franken, nicht aber des Frankenreiches. Das entspricht der Auffassung, daß der König der Herrscher der Franken war, also an der Spitze eines Personenverbandes, nicht aber einer Institution, eines „regnum“ stand oder Inhaber eines Amtes war. Dieser Titel bleibt bis zum Ende der Regierung König Pippins, unter Karlmann und Karl d. Gr. wird ganz allgemein die Devotionsformel *dei gratia* eingefügt, nur in einigen Fällen, DD K I 58, 123, heißt es *qui nobis in solium regni instituit*. Dagegen fehlt sie in wenigen anderen Fällen, in denen der Text aus anderen, älteren Vorlagen übernommen worden ist. Der König verdankte nach dieser Auffassung der göttlichen Gnade seine Stellung als Herrscher seines Volkes. Brunner-v. Schwerin schreibt<sup>2)</sup>: „Sie (die Demutsformel) entspricht der seit Pippin aufgekommenen Salbung und führt die Würde des gottgesalbten Königs auf göttliche Fügung zurück; so dient sie zugleich dem Bedürfnis nach Legitimation der neuen Dynastie.“ Das Bedürfnis nach Legitimation war gewiß vorhanden und deshalb ist nach alten Vorbildern die Salbung eingeführt worden<sup>3)</sup>; aber gerade unter Pippin, der sich auch noch zum König wählen ließ, war dieses Bedürfnis am stärksten und gleichwohl ist damals die Devotionsformel *dei gratia* nicht in Gebrauch gekommen, deshalb möchte ich ihre Einführung nicht gerade und nicht nur auf das Bedürfnis nach Legitimation zurückführen. Ich kann mich auch der Meinung von Schmitz<sup>4)</sup>, wonach die Devotionsformel auf päpstlichen Einfluß hin eingeführt worden sei, nicht anschließen, denn es wäre nicht recht einzusehen, weshalb der Einfluß des Papstes unter Pippin nicht wirksam gewesen wäre, wohl aber unter Karlmann und Karl d. Gr. plötzlich so groß geworden wäre, daß man gerade damals von einer göttlichen Übertragung des Herrscheramtes sprach. Ich möchte dem gegenüber viel mehr Gewicht auf einen hier in Erscheinung tretenden Wandel in der Auffassung vom Königtum überhaupt legen. Die im fränkischen Staatsrecht neu in Erscheinung tretende Anschauung vom Königtum war die Voraussetzung für die Anfrage Pippins beim Papst, ob König der sein sollte, der nur den Namen, nicht aber die königliche Gewalt — *regalem potestatem* — innehatte, oder jener, der die Gewalt tatsächlich besitze<sup>5)</sup>. Wenn Papst Zacharias zugunsten dessen entschied, der die Gewalt tatsächlich besitze, dann konnte er sich bei dieser politisch ungeheuer wichtigen Entscheidung formell auf Isidor von Sevilla<sup>6)</sup> und Pseudo-Cyprian stützen, deren Werke sich größter Verbreitung erfreuten und von denen man auch am fränkischen Hofe Kenntnis hatte. Die Lehren dieser beiden Schriftsteller konnten eine theo-

<sup>2)</sup> H. BRUNNER-v. SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte II<sup>2</sup>, S. 18.

<sup>3)</sup> WAITZ, Verf.-Gesch. III<sup>2</sup>, S. 64 ff.

<sup>4)</sup> BRUNNER-v. SCHWERIN, DRG. II<sup>2</sup>, S. 18, Anm. 5.

<sup>5)</sup> Annales regni Francorum, ed. F. KURZE, S. 8.

<sup>6)</sup> Sentenzen, III, 48.

retische Rechtsgrundlage für das Königtum Pippins bieten. Wenn also von einem Einfluß des Papstes gesprochen werden soll, so möchte ich ihn darin sehen, daß von kirchlicher Seite aus eine Auffassung vertreten wurde, nach der das Königtum eine Gewalt, d. h. eine Regierungsgewalt, dann aber auch ein von Gott erteilter Auftrag, ein Amt war. Diese Anschauung kommt in zwei Kapitularien von 769 und 789 zum Ausdruck<sup>7)</sup>: *Karolus gratia dei rex regnique Francorum rector et devotus ecclesiae defensor et adiutor* . . . In dieser Formel, die nicht etwa ein neues Recht schuf, spiegelt sich die neue Auffassung vom Königtum. Noch stärker und klarer treten diese Gedanken in den Urkunden Karls d. Gr. aus der Zeit nach der Kaiserkrönung in Erscheinung. Dort heißt es: *imperator Romanum gubernans imperium qui et per misericordiam dei rex Francorum* . . .<sup>8)</sup>. Hier ist die Auffassung vom Imperium als einem Amte voll zum Durchbruch gelangt; der Kaiser regiert das römische Imperium, er besitzt es nicht, er herrscht nicht über das römische Volk, sondern er ist sein Führer, er regiert, d. h. er verwaltet eine von seiner Person getrennte Institution. Das war die Lehre des hl. Augustinus, dessen Werke, besonders „De civitate Dei“, nach dem Bericht Einhards Karl überaus schätzte<sup>9)</sup>. Der Wandel in der Intitulatio ist bedeutsam, weil man eben bei der Festlegung einer neuen Formel sich über deren Inhalt Gedanken gemacht hat; es war nicht das Streben nach einem pompösen Titel, es war vielmehr die Hingabe an Gott und den göttlichen Auftrag, der hier zum Ausdruck kam. Was bei Pippin und bei Karl in der Königszeit in Erscheinung trat, ist klar. Es ist die Auffassung des Königtums als eines Amtes, das nicht von der göttlichen Abstammung des Königsgeschlechtes oder von einem Heerkönigtum herzuleiten, sondern von Gott eingesetzt und vom Papst übertragen war und zwar, wie Alkuin sagt, „zu keinem andern Zweck als dem, das Volk zu leiten und zu fördern; darum wird seinem Erwählten Macht und Weisheit zuteil, jene, damit er die Übermütigen im Zaune halte, diese, damit sie in frommem Eifer die Untertanen regiere und unterrichte“ — *ut regat et doceat . . . subiectos*<sup>10)</sup>. Hier ist auch das Wort *subiectus* in einer Form und mit einem Inhalt verwendet, wie es nicht mehr mit den Vorstellungen vom Heerkönigtum an der Spitze einer Gefolgschaft zu vereinbaren war, sondern wo vielmehr der Begriff einer allgemeinen Staatsuntertanenschaft zugrunde liegt. Damit soll nicht gesagt sein, daß damals auch schon das fränkische Staatsrecht umgewandelt worden ist, noch stand das soziale Gefüge des

<sup>7)</sup> Mon. Germ. Cap. S. 44, Nr. 19 von 769 und S. 53, Nr. 22 von 789, B-M<sup>2</sup>, 139 und 300; der Wortlaut von 789 ist von dem früheren unwesentlich verschieden. Die Echtheit des Kapitulars von 789 wird von S. STEIN, *Le moyen âge*, 3. ser., 12 (1944) angefochten.

<sup>8)</sup> Vgl. H. BEUMANN, *Widukind von Corvei*, S. 246, Anm. 5, der auf die *Vita s. Columbani* hinweist, wo schon um 700 gesagt wird: *victor post bellum reversa postea totius Britanniae imperator a deo ordinatus est*. A. a. O. S. 249 ff. spricht BEUMANN über den Unterschied von *imperium* als Ausübung einer Amtsgewalt und *regnum* als staatsrechtliche Institution.

<sup>9)</sup> Einhardi *vita Karoli Magni*. ED. WAITZ-HOLDER-EGGER, C. 24, S. 29, Z. 9—10.

<sup>10)</sup> ALB. WERMINGHOFF, *HZ.* 89, S. 197. Mon. Germ. Epp. IV, S. 414. Der Brief Alkuins stammt aus dem Jahre 802.

fränkischen Volkes in Kraft, in dem der Adel in keiner Weise dem König „untertänig“ (*subiectus*) war, noch wurden diese Gedanken nur in privaten, wenn auch an den Kaiser gerichteten Schreiben zum Ausdruck gebracht, nicht aber in kaiserlichen Gesetzen und Verordnungen als Norm hingestellt. Alkuin hat diese Gedanken schon vorher in Briefen an König Aethelred formuliert<sup>11)</sup>, wobei er sich auf Isidor von Sevilla stützte und vom *subiectus populus* sprach, dagegen aber auch die Pflichten des Herrschers darlegte. Er stand bei Karl im höchsten Ansehen und besaß erheblichen Einfluß auf ihn. Wenn also Karls Herrschaft den Charakter einer Theokratie trug, bedeutete das nicht nur eine persönliche Devotion, sondern es ergaben sich daraus bedeutsame Folgerungen, die sich im lebendigen Staatsrecht auswirken mußten, die aber ihren Ausgang von der kirchlichen Lehre genommen haben und von kirchlichen Kreisen vertreten wurde.

Der Einfluß der kirchlichen Kreise hielt sich unter Karl d. Gr. noch in bestimmten Grenzen. In den ersten mehr als 30 Jahren seiner Regierung hatte Karl d. Gr. ununterbrochen mit der inneren Festigung seiner Herrschaft gegen die Herzoge, mit dem Ausbau, der Sicherung gegen die Sachsen, und mit der Ausweitung der Grenzen des Reiches zu tun. Zu Weihnachten 800 erfolgte die Kaiserkrönung, damit war der eigentliche Aufbau des Reiches abgeschlossen. Die folgende Zeit war der inneren Einrichtung, der Verwaltung und Organisation des Großreiches gewidmet. Während bis dahin die Regierungstätigkeit, besonders die Reformen der öffentlichen Verwaltung mehr oder weniger von bestimmten Anlässen ihren Ausgang genommen hatten und durch sie bestimmt worden waren, zeigen eine ganze Reihe von Kapitularien aus den Jahren nach 800 deutlich, daß eine grundsätzliche Neuordnung beabsichtigt war. Diese Verschiebung in der Regierungstätigkeit Karls vor und nach 800 ist augenfällig, doch griff die Reformtätigkeit auch nach 800 keineswegs allgemein durch, sie erfaßte nicht alle Zweige des öffentlichen Lebens, ja es ist unverkennbar, daß gegen Ende der Regierung Karls eine gewisse Erschlaffung eintrat. Es ist bekannt, daß die Zustände, die damals am Hofe des alten Kaisers herrschten, weitgehende Unzufriedenheit wachriefen<sup>12)</sup>. Nach Karls Tode leitete sein Sohn Ludwig d. Fr. sofort Reformen ein, die damit begannen, daß er durch seine auf der Reise nach Aachen vorausgeschickten Vertrauensmänner den Hof „säubern“ ließ<sup>13)</sup>. Ludwig brachte einen Kreis von Männern seines Vertrauens mit, die nun eine umfassende und tiefgehende Tätigkeit entfalteten. An ihrer Spitze stand Benedikt von Aniane, der nicht nur die kirchlichen Verhältnisse, hier in erster Linie die Klöster, reformierte. Wenn man die vielen und sehr umfangreichen Kapitularien liest, die

11) Mon. Germ. Epp. IV, S. 44, Z. 20, S. 51, Z. 29 ff. Beide Briefe von 793.

12) Vgl. F. L. GANSHOF, La fin du règne de Charlemagne, une décomposition. Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 28 (1948), S. 433—452. H. v. FICHTENAU, Das karol. Imperium. Soziale und geistige Probleme eines Großreiches. Zürich 1949. FICHTENAU malt zu schwarz.

13) BÖHMER-MÜHLBACHER<sup>2</sup>, Reg. 519 h, 522.

in den ersten Jahren der Regierung Ludwigs herausgegeben wurden, so gewinnt man den Eindruck, daß hier Männer am Werke waren, die mit einem ganz festen Programm und mit ganz bestimmten staatsrechtlichen Anschauungen gekommen waren und dieses Programm durchführen wollten. Sie gaben dem fränkischen Reiche — man könnte sagen — eine schriftlich niedergelegte Verfassung, die sich wesentlich von dem bis dahin gewohnheitsmäßig überlieferten System unterschied<sup>14</sup>). Soweit die gesetzgeberische Tätigkeit der Karolinger sich in den Kapitularien spiegelt, kann man unbedingt das Urteil abgeben, daß diese Jahre die fruchtbarste Zeit überhaupt gewesen sind, die mehr grundsätzliche Regelungen gebracht hat als irgendein Zeitraum vorher und, soweit das ostfränkische Gebiet in Frage kommt, auch nachher. Dabei ist es schwer zu sagen, ob der unmittelbare Anstoß jeweils mehr von der weltlichen Staatsregierung am kaiserlichen Hofe oder von geistlichen Institutionen, Konzilien oder auch von Einzelpersonlichkeiten ausgegangen ist. In Wirklichkeit wird man diese Frage nicht mit einem „Entweder-oder“ beantworten dürfen, denn da und dort wurden die gleichen Angelegenheiten behandelt, weltliche Probleme wurden in Konzilbeschlüssen entschieden, kirchliche aber durch kaiserliche Verfügungen geregelt, die Personen, die diese Entscheidungen trafen, waren die nämlichen, gleichgültig, ob weltliche oder kirchliche Dinge zur Verhandlung standen. Eine klare Scheidung der Zuständigkeiten gab es nicht. Man wird sich daher hüten müssen, die Regierung Ludwigs d. Fr. schlechthin als Verfallszeit zu bezeichnen. Das trifft für die ersten rund 10 Jahre gewiß nicht zu. Freilich war es nicht der Kaiser selbst, der dieser Periode den Stempel aufdrückte, sondern der Kreis seiner Vertrauensmänner; diese haben die staatsrechtlichen Grundlagen geschaffen, auf denen das institutionelle Staatsrecht, besonders in Westfranzien, weiter ausgebaut wurde. Dazu gehört auch Hinkmars „De ordine palatii“, von dem wir nur die von Hinkmar um 880 fertiggestellte Fassung besitzen, aber Hinkmar selbst beruft sich auf eine Vorlage, die von dem 826 verstorbenen Adalhard von Corbie stammte; Hinkmar will ein Bild geben von dem, was er in seiner Jugend gesehen und erlebt hat<sup>15</sup>). Zweifelloso gehörte auch die *Ordinatio imperii* von 817 zu den positiven, gesetzgeberischen Leistungen aus der Zeit Ludwigs, aber gerade dieses Gesetz trug den Keim der Zersetzung des ganzen Werkes in sich. Seine Bestimmungen, die persönliche Streitigkeiten der Söhne Ludwigs untereinander ausschalten sollten, haben den persönlichen Widerstand der Kaiserin Judith und ihres Anhanges wachgerufen; Ludwig war den daraus entstehenden Schwierigkeiten nicht gewachsen, der institutionelle Charakter der Herrschaft noch zu wenig gefestigt, als daß er den Angriffen, der tatsächlichen Aufhebung vieler Grundlagen der *Ordinatio*, hätte genügenden Widerstand leisten können. Diese Kämpfe, aber auch der Tod mancher früherer Mitarbeiter, voran

<sup>14</sup>) Vgl. Mon. Germ. Cap. I. Nr. 137—150.

<sup>15</sup>) Vgl. L. HALPHEN, Le „De ordine palatii“ d'Hincmar. *Revue historique* 183 (1938), S. 1—9.

Benedikts, lähmten die gesetzgeberische Tätigkeit am kaiserlichen Hofe, ja noch mehr, sie hemmten die Durchführung der Gesetze und verhinderten sie. Die Kapitularien blieben in vieler Hinsicht ein Regierungsprogramm, das nicht in die Wirklichkeit des politischen Lebens umgesetzt wurde. Je mehr aber die Regierungstätigkeit am Hofe lahmgelegt wurde, desto mehr verschob sich das Schwergewicht der Gesetzgebung von der Reichsregierung auf die rein kirchlichen Einrichtungen, auf die Synoden. Auch in der Zeit Karls d. Gr. haben die Synoden eine wichtige Tätigkeit entfaltet, ich denke etwa an die Synoden von 794 und 813<sup>16)</sup>, aber es kam darauf an, von wem der Anstoß ausging. Die Synoden aus der Zeit Ludwigs d. Fr., etwa die von 828/29, arbeiteten gewiß nicht gegen die Reichsregierung, auch nicht ohne Verbindung mit ihr, hatten doch da und dort die gleichen Personen die wichtigsten Schlüsselstellungen inne, aber die Kirche war eben eine Institution, die, wenn nötig, ohne oder sogar gegen die Regierung arbeiten konnte und der in der Person des schwachen Kaisers keine entsprechende Gegenkraft gegenüberstand.

Die „admonitio ad omnes regni ordines“<sup>17)</sup>, die 823—825 entstanden ist, gibt etwas wie ein Staatsgrundgesetz des fränkischen Reiches. Der Kaiser erklärt (c. 2), daß er von der göttlichen Fürsorge dazu bestellt sei, daß er für die *administratio regni*, die heilige Kirche und das Königreich Sorge, damit die *defensio et exaltatio vel honor* der Kirche erhalten und *pax et iustitia* dem ganzen Volke bewahrt werde. Obwohl die *summa huius ministerii* in seiner Person bestehe, übertage er einen Teil an die Bischöfe und Grafen (3, 4, 7), diese aber sollten sich bei der Durchführung ihrer ministeria gegenseitig unterstützen (c. 12). In diesem Grundgesetz liegt der Gedanke, daß dem Träger der Krone das Königtum von Gott als ein Amt, ein Auftrag und eine Funktion, ein ministerium übertragen sei und daß der König gewisse Teile dieses ministeriums an andere als ministerium weitergebe. Die Lehre des hl. Augustin und des Pseudo-Cyprian, dessen Schrift „De abusivis saeculi“ (entstanden 630—700) Hellmann eines der meist gelesenen Bücher des Mittelalters nennt<sup>18)</sup>, dessen Artikel IX die mittelalterlichen Anschauungen vom König tief beeinflußt hat, ist unter Ludwig d. Fr. weitgehend übernommen und in rechtlich bindender Form dargestellt worden, nachdem schon unter Karl d. Gr. wichtige Grundsätze über die Staatsverfassung ausgesprochen worden waren. Die systematische Ausgestaltung dieser Staatslehre hat dann Bischof Jonas von Orleans (821 bis 845) vorgenommen, er hat auch die Beschlüsse des Pariser Konzils von 828/29 formuliert. Dabei hat er die entscheidenden Stellen wörtlich aus seinem Fürstenspiel übernommen, so daß dieser infolge der weitgehenden öffentlich-rechtlichen

<sup>16)</sup> Mon. Germ. Conc. II. S. 165 ff. und 245 ff.

<sup>17)</sup> Mon. Germ. Cap. I, Nr. 150, S. 303 ff.

<sup>18)</sup> S. HELLMANN, Pseudo-Cyprianus de XII abusivis saeculi. Texte u. Untersuch. z. altchristl. Literatur. E. BERNHEIM, Mittelalterliche Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtsschreibung (1918), S. 57 ff.

Geltung der Konzilsbeschlüsse eine praktische Bedeutung erlangt hat, die der eines Reichsgesetzes zum mindesten nahekam. Jonas stützt sich auf Isidor von Sevilla<sup>19)</sup> und Pseudo-Cyprian. Die Frage (Sp. 287): *Quid sit rex, quid esse, quidve cavere debeat?* kennzeichnet die Problemstellung im allgemeinen. Die aus Isidor stammende Sentenz: *reges a recte agendo vocati sunt* (Sp. 290), die Frage (Sp. 290) *Quid sit propria ministerium regis?*, der Satz (Sp. 295): *Nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliter credere debet dari, qui dicit . . . : Per me reges regnant et legum conditores iusta decernunt* (Prov. VIII, 14) geben ein klares Bild von der Staatslehre des Bischofs Jonas, nach der der König ein Amt innehatte, für dessen Führung er Gott verantwortlich war. Die Fürstenspiegel dieses Zeitraumes stammen durchwegs von geistlichen Verfassern und benützen als Grundlagen für ihre Ausführungen die heilige Schrift, die Kirchenväter und besonders Isidor von Sevilla; von der heiligen Schrift führt eine gerade Linie über die Werke des hl. Augustin und Isidors zu den Schriften des Pseudo-Cyprian, zu Jonas von Orleans, Smaragdus und Hinkmar von Reims.

Erzbischof Hinkmars Schriften brachten die Krönung und einen gewissen Abschluß der Staatsschriften und Fürstenspiegel des 9. Jahrhunderts. „De regis persona et regis ministerio“ enthält seine Staatslehre<sup>21)</sup>, „De ordine palatii“ aber Anweisungen für die Regierung eines Staates und die Verwaltungsorganisation<sup>21)</sup>, wobei ihm Adalhard ein Vorbild gab. Hinkmar stützt sich vornehmlich auf des hl. Augustinus „De civitate Dei“, auf Isidors von Sevilla Sentenzen und Etymologien, auf Pseudo-Cyprians „De abusivis“ und auf Jonas von Orleans „Opusculum de institutione regia“, selbstverständlich auch auf die Bibel. Bei Hinkmar ist der abstrakte Staatsbegriff voll durchgedrungen und zu einem System ausgearbeitet. Der König, dem von Gott ein Amt übertragen ist, steht unter dem göttlichen Gesetz. Ein solches System ist theokratisch, das bedeutet, daß der Staat als eine Institution aufgefaßt wird, die von Gott eingerichtet und von der Person des Königs unabhängig ist und in welcher der König nur eine, allerdings die zentrale Funktion ausübt. Das grundsätzlich Neue ist das geschlossene System, nach dem der König an die göttlichen Gesetze gebunden und verpflichtet war, richtig, d. h. gottgefällig zu handeln. Diesem Begriff des gerechten Königs stand der des Tyrannen, d. h. eines Königs gegenüber, der von den göttlichen Geboten abweichen würde<sup>22)</sup>. Nach germanischer Auffassung war der „Staat“ ein Personenverband, der auf dem Prinzip des Heerführer- oder Heerkönigtums beruhte. Die Staatsangehörigen standen zum König in einem Gefolgschaftsverhältnis, direkt oder indirekt, der König war der Gefolgschaftsführer, der seinem Volk ebenso zu Treue und Hilfe verpflichtet war wie dieses

<sup>19)</sup> Jonae opusculum de institutione regia. MIGNE, PL. 106.

<sup>20)</sup> MIGNE, PL. 125, Sp. 833—856.

<sup>21)</sup> Mon. Germ. Cap. II. S. 516—530.

<sup>22)</sup> Mon. Germ. Conc. II. S. 649, Z. 16.

ihm gegenüber. Im Gottesstaat war die Verpflichtung durch den göttlichen Auftrag, das ministerium, begründet.

Die zwei Staatsauffassungen standen sich klar und scharf gegenüber und ergänzten sich dennoch gleichzeitig. In beiden oblagen dem König bestimmte Verpflichtungen, die einmal aus dem göttlichen Auftrag, das andere Mal aus der mit der Treue verbundenen Verpflichtung des Königs erwachsen. Die Kirche, d. h. die Bischöfe hatten danach die legale Möglichkeit, die Tätigkeit des Königs zu kontrollieren, ebenso wie die großen Vasallen, die in einem feudalen Treueverhältnis zum König standen. Nur so ist es zu verstehen, wie seit dem Beginn der 830er Jahre Ludwig d. Fr. behandelt wurde, die Rechtfertigung auch zu finden, die jene in Anspruch nehmen konnten, die über den König urteilten<sup>23</sup>).

Die grundsätzliche Ausgestaltung der Lehre vom Staate konnte auch auf die Einzelheiten nicht ohne Einfluß bleiben, besonders auch nicht in bezug auf das Verhältnis des Herrschers zu seinen Untertanen. Gregor d. Gr. schreibt<sup>24</sup>): *hoc namque inter reges gentium et rei publicae imperatores distat, quod reges gentium domini servorum sunt, imperatores vero rei publicae domini liberorum*. Die zu der Person des Herrschers in einem Abhängigkeitsverhältnis stehenden Menschen waren danach servi, die vom imperator rei publicae, also vom Staatsoberhaupt, als Träger einer Institution, beherrschten Menschen dagegen waren liberi, Freie. Diese Unterscheidung, die der römisch-rechtlichen Tradition entspricht, besitzt eine grundsätzliche und immer wieder in Erscheinung tretende Gültigkeit. Jonas von Orleans denkt an diese Bedeutung; in dem Satz<sup>25</sup>): *Quod potestati regali, quae non nisi a Deo ordinata est, humiliter atque fideliter cuncti parere debeant subiecti*, sind die Untertanen der von Gott eingesetzten königlichen Gewalt subiecti. Darin liegt ein grundsätzlicher Wandel in der Auffassung des Untertanenverhältnisses. Waren bisher, wie oben gesagt, die Untertanen des Königs ihm als Person untergeordnet, waren sie nach alter, fränkischer Auffassung seine Gefolgsmannen, so waren sie nach der Lehre des Bischofs Jonas Untertanen der den Staat repräsentierenden königlichen Gewalt, der potestas regalis, von der schon Pippin in seiner Frage an den Papst spricht, sie waren demnach Staatsuntertanen, die als solche dem König als dem Staatsoberhaupt unterstanden. Nach der Staatsauffassung Papst Gregors d. Gr. waren aber die Un-

<sup>23</sup>) H. ZATSCHEK, Die Reichsteilungen unter K. Ludwig d. Fr. MÖIG., 49 (1935). Ich sehe davon ab, an dieser Stelle meine Ausführungen über den Vertrag von Verdun (1943), den ich als einen Versuch, die Problematik des Abendlandes zu lösen, bezeichnet habe, weiter zu belegen. Ich habe ausgeführt, daß der Vertrag dem Abendland Grenzen gegeben hat, die mit Recht als Binnengrenzen bezeichnet worden sind, an denen die Völker nicht feindlich gegenüberstehen sollten, Grenzen, die von einer gemeinsamen Kultur und geschichtlichen Tradition überbrückt, selbständige Völker zusammenführen sollten. Ich war der Ansicht, daß der Kampf um die Vorherrschaft oder um Verschiebungen der Grenzen zwischen Deutschland und Frankreich seinen Sinn verloren habe, seit das Abendland wieder von außen her in seiner Existenz bedroht ist, daß vielmehr die Gemeinschaft der romanisch-germanischen Völker erhalten werden müsse.

<sup>24</sup>) Mon. Germ. Epp. II., S. 397, Z. 21, 263, Z. 10.

<sup>25</sup>) Mon. Germ. Conc. II. S. 659, c. 62.

tertanen der königlichen Gewalt, man kann sagen die Untertanen des Staates als solchen, der *res publica*, Freie. Dieser Freiheitsbegriff entsprach aber nicht dem alten germanischen Ständerecht, der alten Gesellschaftsordnung und Staatsauffassung. Wenn sie sich durchsetzte, so mußte das eine weitgehende Umstellung der Begriffe zur Folge haben. Wir können diesen Prozeß an den Quellen gut verfolgen, und zwar stehen uns hierfür die Eidesformulare zur Verfügung.

Über die Eidesformulare gibt es eine recht umfangreiche Literatur in französischer und englischer Sprache<sup>26)</sup>, die in den letzten Jahrzehnten erschienen ist; von deutschen Werken, die sich mit diesen Problemen befaßt haben, ist neben der Rechtsgeschichte von Brunner-v. Schwerin besonders H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt* zu nennen<sup>27)</sup>. Aug. Dumas hat gemeint, daß es nur einen einzigen Treueid gegeben habe, doch können wir sagen, daß die Frage in dem Sinne entschieden ist, daß es tatsächlich zwei Eidesformeln gegeben hat. Dieses Ergebnis erhält seine volle Rechtfertigung aber erst durch die Feststellung, daß in der Merowingerzeit auch zwei verschiedene Gefolgschaftsverhältnisse bestanden haben, das der Antrustionen und das der Leudes, wobei diese die breite Masse nicht vasallitischer Gefolgsmannen dargestellt haben<sup>28)</sup>. Man darf aber die Leudes keineswegs als Untertanen im modernen Sinne bezeichnen, denn dieses Wort hat einen anderen Inhalt im mittelalterlichen Staatsrecht als im modernen. Die Gefolgsmannen sind dem König zu Treue und Gehorsam verpflichtet, während bei den Antrustionen, die ursprünglich in der unmittelbaren Umgebung des Königs lebten, die *trustis*, die Verpflichtung, dem König Hilfe und Unterstützung zu gewähren, ausschlaggebend war. Die Antrustionen sind aber dann auch mit Lehen ausgestattet worden. Unter den letzten Merowingern hörte jedoch die Eidesleistung an den König auf, die karolingischen Hausmaier hatten kein Interesse daran, dieses Band, das die Gefolgschaft über sie hinweg persönlich mit dem König verband, zu betonen oder zu verstärken<sup>29)</sup>. Erst Karl d. Gr. hat den Brauch wieder belebt, nachdem gelegentlich eines Aufstandes sich manche Leute damit entschuldigen zu können glaubten, daß sie keinen Eid geleistet hätten<sup>30)</sup>. Man sah also in der Leistung des Treueides das Band, das die Staatsangehörigen — ich wähle hier diesen ganz indifferenten Ausdruck — mit dem Staats-

<sup>26)</sup> Vgl. oben S. 169, Anm. 1.

<sup>27)</sup> BRUNNER-V. SCHWERIN, *DRG.* II<sup>2</sup>, S. 7. H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 51, Anm. 135, 136.

<sup>28)</sup> Über die Frage der Leudes habe ich auf der Tagung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Landshut 1949 gesprochen, der Vortrag wird in erweiterter Form veröffentlicht werden.

<sup>29)</sup> Vgl. E. MÜHLBACHER, *Die Treupflicht in den Urkunden Karls d. Gr.* *MIÖG. Erg.* Bd. VI (1901), S. 871—83. FR. BEYERLE, *Die Lex. Ribuaria* *ZR* 9<sup>2</sup>, 48 (1928), S. 35 f.: „Wenn ein Punkt dem arnulfingischen Geschlecht vor seiner Erhebung auf den Thron Tabu sein mußte, so war es die Frage der Treupflicht. Erchanbert zeigt, wie geschickt die Stammeshertze hinter ihrer Treupflicht gegen die Merowinger Deckung nahmen, wo es galt, dem Arnulfinger die Gefolgschaft zu versagen.“

<sup>30)</sup> *Mon. Germ. Cap.* S. 66.

oberhaupt, mit dem König verband. Das von Karl 792 (789) vorgeschriebene Eidesformular ist sehr knapp gehalten, man hat den Eindruck, daß es neu und ohne Benützung von Vorlagen abgefaßt worden ist. Im Jahr 802, also nach der Kaiserkrönung, ordnete Karl eine neue Eidesleistung an, die damals zur Anwendung kommende Formel beruht auf der von 792 (789), ist aber weiter ausgestaltet<sup>31)</sup>. Fustel de Coulanges meint, daß es die Folge des Eides war, daß aus den Untertanen nunmehr „Getreue“ wurden<sup>32)</sup>. Ich kann dieser Meinung nicht zustimmen, sie beruht auf der Annahme, daß es in der Frühzeit einen Untertanenverband gemäß der modernen Staatstheorie gegeben habe, in Wirklichkeit war aber ein solcher Untertanenstand jünger, die persönliche Verbindung zwischen dem König und den „Getreuen“ ging ihm voraus. Die entscheidende Stelle in diesem Eid lautete: *Fidelis sum de mea parte ad suam partem et ad honorem regni sui, sicut per drictum debet esse homo domino suo*; also: getreu zu sein . . . wie es von rechtswegen ein Mann seinem Herrn sein soll. In der Folgezeit wird ausdrücklich gesagt, daß die *liberi homines*, die freien Leute zur Eidesleistung verpflichtet seien<sup>33)</sup>. Die Formel von 802 wird immer wieder irgendwie verwendet, sie war die Vorlage für die Eidesformel von 854, doch wurde hier eine bedeutsame Änderung vorgenommen. Es heißt 854<sup>34)</sup>: *fidelis ero . . . sicut francus homo per rectum esse debet suo regi*. Unter den *franci* waren aber nicht die Franken gemeint<sup>35)</sup>, sondern die Freien, wie sich aus dem vorhergehenden Satz ergibt, wo gesagt wird, daß *omnes per regnum illius franci fidelitatem illi promittant*; die *franci* sind die *liberi* von 829, 865 und 973 in den dortigen Eidesformeln. Parallel damit läuft im Eid von 854 die Ersetzung des Wortes *domino* durch *regi*; das Wort *dominus* bedeutet Herr, sei es nun der Herr von Eigenleuten oder von Gefolgs- oder Lehensmannen. Es mag wohl auch für den König als Staatsoberhaupt verwendet worden sein, aber wenn 802 dem *dominus* der *homo* gegenübergestellt wurde, so dachte man an ein Verhältnis, das dem des Gefolgschaftsherrn zum Gefolgsmann entsprach, also der persönlichen Bindung an den persönlichen Herrn. Diese Auffassung vertrug sich aber nicht mehr mit der institutionellen Staatsauffassung, mit der Lehre des Jonas von Orleans, die von der Pariser Synode von 828/9 angenommen worden ist und damit gleichsam gesetzliche Gültigkeit erhalten hat. Dort heißt es<sup>36)</sup>: *Quod potestati regali, quae non nisi a Deo ordinato est, humiliter atque fideliter cuncti debeant subiecti. Constat potestatem*

<sup>31)</sup> Mon. Germ. Cap. S. 101/02. Das Capitulare missorum Nr. 25, das in der Ausgabe von Boretius mit „792 vel 786“ datiert ist, gehört nach der Untersuchung von F. L. GANSHOF, Note sur deux capitulaires non datés de Charlemagne, Miscellanea L. van der Essen (1947), S. 128, in die Zeit von 792 Dez. 25 — 793 Apr. 7.

<sup>32)</sup> FUSTEL DE COULANGES, Les transformations de la royauté, S. 252 f.

<sup>33)</sup> Mon. Germ. Cap. II., S. 10, Nr. 188 von 829, S. 330, Nr. 274 von 865, S. 345, Nr. 278 von 873.

<sup>34)</sup> Mon. Germ. Cap. II., S. 278, Nr. 261.

<sup>35)</sup> Vgl. Cap. II., 71, Z. 31, daneben Cap. I., S. 166 von 811, Z. 17.

<sup>36)</sup> Mon. Germ. Conc. II., S. 659 (62) c. VIII.

*regalem omnibus sibi subiectis secundum aequitatis ordinem consultum ferre debere; et idcirco oportet, ut omnes subiecti fideliter et utiliter atque oboedienter eidem pareant potestati, quoniam qui potestati a Deo ordinate resistit, Dei utique ordinationi iuxta apostoli documentum resistit.* Hier und in den weiteren Ausführungen dieses Kapitels, die reichlich mit Bibelstellen belegt sind, ist klar an das Verhältnis zwischen der staatlichen Obrigkeit, dem König, und an die Staatsuntertanen, die *subiecti regali potestati*, gedacht. Dieses Verhältnis vertrug sich aber keineswegs mit den im Eidesformular von 802 zum Ausdruck gebrachten Anschauungen von der persönlichen Unterordnung des *homo* unter den *dominus*. Durch die von den kirchlichen Kreisen vertretene und zur Herrschaft gebrachte Staatstheorie war der Begriff des Staatsuntertanen in das Staatsrecht des karolingischen Staates eingeführt worden, an die Stelle des *homo*, des Gefolgsmannen, war der „freie Mann“ getreten, der keinem Leihherrn, aber auch dem König nicht als Gefolgsherrn, sondern als Repräsentanten und Inhaber der staatlichen Gewalt untertänig und eben deshalb „frei“ war. V. Ernst zitiert eine Stelle aus dem 13. Jahrhundert, in der es heißt<sup>37)</sup>: *Homo liber, nulli nisi de communi jure subiectus*. Erst wenn man die Schriften des Bischofs Jonas heranzieht, versteht man den grundsätzlichen Wandel im Staatsrecht, den die Änderung des Formulars von 802 bei der Eidesleistung von 854 zum Ausdruck bringen wollte. Mitteis hat schon festgestellt<sup>38)</sup>, „der Eid von 854 vermeidet, lehnrechtliche Gesichtspunkte auch nur anzudeuten“. Sie wären im Rahmen der Gedankengänge des hl. Augustinus und Isidors von Sevilla als störend empfunden worden. Wir konnten darüber hinaus feststellen, daß der Schwur von 802 eben von einer Gruppe von Staatsangehörigen geleistet wurde, die zum König in einem persönlichen Verhältnis standen, den *Leudes*. Schon früher wurden sie häufig als *liberi* bezeichnet, jetzt ist aber ihre „Freiheit“ klar auf die Staatsuntertänigkeit aufgebaut, sie waren das, was in der modernen Literatur als die „Gemeinfreien“ bezeichnet wird.

Gerade deshalb genügte aber das Eidesformular von 854 nicht mehr, denn für die gehobene Schicht der hohen Beamten und Bischöfe, man wird zu dieser Zeit schon von Adel sprechen dürfen, galten noch weiter die persönlichen Bindungen, die lehnrechtlichen Bestimmungen. Man muß sich dessen bewußt sein, daß es nicht nur verschiedene Eidesformulare gab, sondern daß diesen Eidesformularen auch verschiedene Standesgruppen im fränkischen Volke entsprachen. Sie wurden wohl oft miteinander vermengt, beginnen sich aber eben um die Mitte des 9. Jh., als die allgemein gehaltene Eidesformel von 802 auf die Staatsuntertänigkeit umgestellt wurde, klar voneinander abzuheben. Das zeigt die Eidesformel von 858<sup>39)</sup>.

<sup>37)</sup> V. ERNST, *Mittelfreie* (1920), S. 24 mit Hinweis auf ZGOR. 29, S. 54, Weissenauer Acta S. Petri.

<sup>38)</sup> MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*. S. 62.

<sup>39)</sup> *Mon. Germ. Cap. II.*, S. 296, Nr. 269.

In der Pfalz von Quierzy schworen eine Anzahl von Bischöfen und Königsboten, auch einige Grafen, die nicht als Königsboten bezeichnet wurden, daß sie dem König *consilio et auxilio secundum meum ministerium et secundum meam personam fidelis vobis adiutor* sein wollten. Der König aber schwört: jeden der Schwörenden *secundum suum ordinem et personam honorabo et salvabo et honoratum ac salvatum conservabo et unicuique competentem legem et iustitiam conservabo . . . sicut fidelis rex suos fideles per rectum honorare et salvare et unicuique competentem legem et iustitiam in unoquoque ordine conservare . . . debet*. Das war kein allgemeiner Untertaneneid, sondern ein Amtseid oberster Staatsorgane, die gemäß ihrem Amt und ihrer Person schwören, und ebenso ist der Eid des Königs mehr als die Verpflichtung, die einem Staatsoberhaupt gegenüber den Staatsuntertanen entspricht. Die beiden Begriffe *ministerium* und *persona* stammen aus dem Protokoll der Synode von 828/29; damals wurden sie allerdings auf den König bezogen, in der *admonitio ad omnes regni ordines* wird aber schon vom *ministerium* des Königs, der Bischöfe und der Grafen gesprochen. Die Begründung für den Eid der Großen wie des Königs war neben einem Verhältnis, wie es bei den Antrustionen bestand, das Amt, deshalb ist auch das Formular der früheren Eide nicht als Muster benützt worden. Es lag aber vor, denn die Worte *quantum mihi intellectum* stammten aus dem Eidesformular von 802; um so mehr fällt es ins Gewicht, daß man es nicht mehr gebrauchte.

Bemerkenswert sind wieder die Eide, die 872 von den Bischöfen und von den Laien geleistet wurden<sup>40</sup>). Das Eidesformular der Bischöfe hielt sich sehr weitgehend an das von 858, es läßt aber die Worte *absque ulla dolositate aut seductione* sowie *secundum meam personam* aus. Offensichtlich fand man es nicht passend, daß die Bischöfe besonders betonen sollten, daß sie keinen Betrug im Sinne hatten; dann aber sollte vermieden werden, daß sie dem König in bezug auf ihre Person Treue schwuren, im Eid wurde nur auf das Amt hingewiesen. Die Laien dagegen schwuren einen Treueid, der ganz allgemein gehalten und nicht auf ein Amt bezogen war, so war auch die Betonung der Person nicht nötig. Vorher aber hatte der Bischof Hinkmar von Laon *secundum ministerium meum, sicut homo suo seniori et episcopus . . . suo regi fieri debet* den Treueid geschworen<sup>41</sup>). Über diesen Eid war lange verhandelt worden, wir sehen in ihm den Übergang von den Eiden von 854 und 858 zu der Formel von 872, aber auch die Unklarheit und Unsicherheit, die damals herrschte; einerseits wurde für das *ministerium*, das Amt, die lehnrechtliche Verbindlichkeit des Mannes gegenüber seinem Lehnsherrn, dem *senior*, anerkannt, andererseits wurde der Bischof als solcher nicht in das Lehnverhältnis einbezogen, er wurde von rechts wegen dem König verpflichtet<sup>42</sup>).

<sup>40</sup>) Mon. Germ. Cap. II., S. 342, Nr. 277.

<sup>41</sup>) Vgl. Annales Bertiniani, ed. Waitz, S. 109.

<sup>42</sup>) Vgl. oben S. 178 unsere Ausführungen über den Eid von 854.

Der Eid, den 876 in Pavia die italienischen Bischöfe und Grafen leisteten<sup>43)</sup>, ist in den wesentlichen Bestimmungen dem Eid von 858 und 870 nachgebildet, die Wendung *secundum personam meam* von 858 ist ausgelassen; es wurde aber auch die Eidesformel von 802 als Vorlage herangezogen.

Ein langer Streit ergab sich wegen des Eides, den Erzbischof Hinkmar 876 leisten sollte<sup>44)</sup>; der Erzbischof lehnte den Eid für den König als den senior mit der Begründung ab, daß der König zu jung sei. Er bemängelte mit zum Teil spitzfindiger und verärgelter Argumentation Einzelheiten des ihm vorgelegten Eidformulars. Er schwört nur die Treue, zu der der Erzbischof dem Kaiser verpflichtet war; wenn er aber dabei sagt: *Secundum meum scire et posse iuxta ministerium meum*, dagegen die Wendung *in omnibus scilicet fidelis et oboediens et adiutor ero* ablehnt und fortfährt: *Si forte dominus noster, quod absit, subreptione aliquid iusserit vel egerit, quod episcopali ministerio non conveniat, videre debuerat hic scriptor sagacissimus, si oboediens et adiutor in hoc illi episcopus esse debeat et non puto, ut ullus homo sit, qui alteri homini in omnibus fidelis et oboediens et adiutor insimul esse possit*, so tritt hier das Bestreben Hinkmars in Erscheinung, die Bischöfe nicht ebenso in lehnrechtliche Bindungen verstricken zu lassen, wie das bei den weltlichen Großen, aber auch bei Äbten geschah. 877 gelobten<sup>45)</sup> die Bischöfe *secundum ministerium consilio et auxilio illi* (Ludwig) *fideles fore; abbates autem et regni primores ac vasalli regii se illi commendaverunt et sacramento secundum morem fidelitatem promiserunt*. Aus all dem spricht klar der Gedanke Hinkmars, daß das Amt nicht so sehr als Begründung, sondern vielmehr als Begrenzung der Treuepflichten zu betrachten sei. In diesem Sinne ist diese Begrenzungsformel auch in den Eid, den die Bischöfe 877 Ludwig dem Stammler leisteten und dessen Formular aus den Eiden Bischof Hinkmars von Laon von 870, Erzbischof Hinkmars von 876 und der italienischen Bischöfe und Großen in Pavia entlehnt ist, aufgenommen. Mit Recht betont H. Mitteis, daß sich in dieser Formel zwei Welten begegneten<sup>46)</sup>.

Mit Hilfe der Intitulatio und der Devotionsformel in den Diplomen der fränkischen Könige der merowingischen und karolingischen Zeit konnten wir einen grundsätzlichen Wandel in der Auffassung vom Staate wahrnehmen. Das merowingische Königtum trug noch den Charakter des ursprünglichen Heerkönigtums, der Staat war noch ein reiner Personenverband. Der Übergang der Krone an das arnulfingisch-karolingische Haus machte eine andere staatsrechtliche Grundlegung notwendig, es wurde der Gedanke des Gottesstaates im Sinne des hl. Augustinus, so wie er durch die Schriften Isidors von Sevilla und des Pseudo-Cyprian Verbreitung gefunden

<sup>43)</sup> Mon. Germ. Cap. II., S. 100, Nr. 220.

<sup>44)</sup> MIGNE, PL. 125, Sp. 1125—7. H. SCHRÖRS, Hinkmar, Erzbischof von Reims (1884), S. 363 f.

<sup>45)</sup> Mon. Germ. Cap. II., S. 365, Nr. 203.

<sup>46)</sup> Vgl. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 65, Anm. 168.

hatte, in das fränkische Staatsrecht übernommen. Durch die Erlangung der Kaiserkrone kam noch der göttliche Auftrag zur Regierung des römischen Imperiums dazu; schon das Königtum Pippins, noch viel mehr aber das Kaisertum Karls d. Gr., war eine Institution, um die sich der Staat kristallisierte. Unter Karl d. Gr. waren das Reich und die Reichsregierung noch ganz auf die Person des großen Herrschers ausgerichtet, unter seinem schwachen Sohn trat der persönliche Einfluß des Kaisers gegenüber den Männern seiner Umgebung, die die tatsächliche Regierung ausübten, zurück. Diese Vertrauensmänner aber brachten die Lehre vom theokratischen Staat mit und führten sie mit den großen Gesetzgebungswerken der ersten Jahre der Regierung Ludwigs d. Fr. in die Staatsverfassung ein, das Königtum war danach ein ministerium, ein Auftrag Gottes, so wie die Dienstleistungen der hohen Beamten ein ministerium, ein Auftrag des Königs waren. Aus den persönlichen Gefolgsleuten des Königs wurden Untertanen des Königtums, der *regalis potestas*; Untertanen der *regalis potestas*, also einer Institution, waren aber frei, wie schon Gregor d. Gr. ausgeführt hatte. So verschoben sich also auch die standesrechtlichen Verhältnisse grundsätzlich, dieser Wandel kam auch in den Eidesformeln zum klaren Ausdruck. Die Eidesformeln sind eine der besten und sichersten Quellen für das Staatsrecht und die Staatsauffassung. Sie zeigen uns aber nicht nur die Entstehung einer Staatsuntertanenschaft, sondern auch die Ausbildung des Lehenswesens, weil sich eine Schicht von hohen Beamten, Grafen und Königsboten, sowie von Bischöfen mehr und mehr als standesrechtliche Sondergruppe heraus hob. Aus diesen Würdenträgern erwachsen die Teilhaber am Reiche, sie gehörten von jeher zur obersten gesellschaftlichen Schicht, dem Reichsadel, dem alle großen Ämter und Würden vorbehalten waren<sup>47)</sup>.

Ein besonderes Augenmerk verdient die rechtliche Stellung der kirchlichen Würdenträger. Aus der späteren Zeit sind wir vielfach gewöhnt, die Bischöfe und die sog. Reichsäbte als eine Einheit zu betrachten. Das gilt für diese Zeit noch nicht, die Äbte standen zum Königtum in einem anderen Verhältnis als die Bischöfe. Diese weigerten sich mit Erfolg, sich in ein lehnrrechtliches Verhältnis zum König zu begeben, sie führten als Grenze ihrer Verpflichtungen ihr bischöfliches Amt an, nur was sich mit diesem vereinbaren ließ, erkannten sie an. Bei den Äbten galten solche Beschränkungen der Pflichten gegenüber dem König nicht, das Eigenkirchenrecht hat sich offensichtlich ihnen gegenüber restlos durchgesetzt.

Wir konnten also hier eine staatsrechtliche Entwicklung verfolgen, über die uns andere Quellen keine oder nur unklare Zeugnisse ablegen. Allerdings müssen wir eine Einschränkung machen. Es liegt kein genügender Beweis vor, daß die hier für das 8. bis 9. Jh. aufgezeigte Entwicklung, die besonders an der Hand von Quellen aus dem westfränkischen Gebiet aufgestellt wurde, auch für das

<sup>47)</sup> Vgl. TH. MAYER, Fürsten und Staat. S. 219 ff.

ostfränkische Reich restlos gegolten hätte. Die institutionelle Staatsauffassung hat sich hier erst viel später durchgesetzt, wohl trug das Kaisertum selbst den Charakter des theokratischen Staates, des göttlichen Auftrages, aber es vermochte nicht die personenstaatlichen Elemente durch reine Institutionen zu ersetzen. Das blieb dem Territorialstaat, dem institutionellen Flächenstaat vorbehalten.

Ein Hauptergebnis unserer Ausführungen ist aber, daß die Staatsverfassung und die standesrechtliche Gliederung des Staatsvolkes in engstem Wirkenszusammenhang untereinander standen. Aus den Königsuntertanen wurden Staatsuntertanen, aus den königlichen Leudes wurden (Gemein-)Freie, ihre Freiheit ruhte auf der unmittelbaren Verbindung ursprünglich zum König, dann zu staatlichen Ämtern und Stellen, darin liegt begründet, daß ihre Freiheit nur so lange dauern konnte, als es staatliche Ämter und Würden gab, die nicht auf dem Wege der Feudalisierung in Privatbesitz übergegangen waren, sondern die Hoheitsrechte ihnen gegenüber weiter ausübten und dadurch ihre Freiheit vor dem Untergang bewahrten.